

Richtlinie der Stadt Brandenburg an der Havel zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Stadtbeste)

1. Ziele

1.1.

Mit der Umsetzung der Richtlinie sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Kulturpolitik als Gemeinschaftsaufgabe verstehen und das Zusammenwirken möglichst vieler Träger und Förderer zu motivieren und zu koordinieren
- inhaltlich und zeitlich ein aufeinander abgestimmtes, breites und auch überregional attraktives Profil des städtischen Kulturangebotes mittel- und langfristig sicherzustellen und weiter zu verbessern
- kulturelle Identität mit der Stadt fördern
- Fortführung eines vernetzten, stadtweit und/oder auch überregional ausstrahlenden qualitativollen Angebots kultureller Veranstaltungen, Verbindung aller Interessengruppen und Sorge für ihre Entfaltung tragen
- Intensivierung und Bündelung einer kooperativen Öffentlichkeitsarbeit für die beteiligten Vereine, Verbände und Institutionen
- durch Vernetzung die Vermarktungschancen der einzelnen der kulturellen Veranstaltungen über die jeweilige „Stammregion“ hinaus zu erhöhen
- verstärkte Realisierung von Gemeinschaftsprogrammen, um Synergieeffekte zu nutzen und damit zur kontinuierlichen Profilierung der Kulturentwicklung in der Stadt beizutragen
- Gewinnen zusätzlicher Förderer und privater Partner für die Durchführung der kulturellen Veranstaltungen
- Schaffung finanzieller und struktureller Plansicherheit für alle Institutionen, Einrichtungen und Kunstschaffenden ist für eine wirkungsvolle Kulturarbeit unabdingbar
- Kultur muss nicht zuletzt als wesentliche Grundlage für eine breite Entfaltung der wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale in der Stadt Brandenburg an der Havel behandelt werden.

1.2.

Um die genannten Ziele zu erreichen, gilt Folgendes:

Die Stadt Brandenburg an der Havel fördert im Rahmen der kulturellen Veranstaltungen eine Vernetzung mit Institutionen, Vereinen, Verbänden und Einzelpersonen. Zur besseren Vermarktung der kulturellen Veranstaltungen sollte eine bessere Vernetzung der Öffentlichkeitsarbeit und Marketing mit Blick auf touristische Publikumsströme erreicht und ausgebaut werden.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1.

Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und des städtischen Haushaltes. Die finanzielle Zuwendungsgesamthöhe für eine mögliche Förderung nach dieser Richtlinie wird durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung jeweils jährlich festgelegt. Grundlage der Gewährung

finanzieller Zuwendungen sind des Weiteren die Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit in der hier vorliegenden Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die AFBG-Regelungen. Die AFBG ist als Nebenbestimmung i.S.d. § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

2.2.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Eine finanzielle Zuwendung erfolgt nur im Rahmen der hierfür verfügbaren Haushaltsmittel, wobei der Haushaltsansatz nicht die Verpflichtung enthält, die bereitgestellten Mittel dem Antragsteller zu gewähren.

2.3.

Nach dieser Richtlinie werden die kulturellen Veranstaltungen nicht gefördert, die von der Stadt selbst, einer Eigengesellschaft oder einer Gesellschaft mit städtischer Beteiligung als Veranstalter durchgeführt werden. Die Stadt Brandenburg an der Havel hat ein Interesse am Erhalt des Havelfestes und des Weihnachtsmarkts. Die Absicherung der beiden Veranstaltungen erfolgt nach vergaberechtlichen Grundsätzen. Die unter Punkt 7. angegebenen Festlegungen zur Wertigkeit von kulturellen Veranstaltungen werden für das Havelfest und den Weihnachtsmarkt nicht berücksichtigt. Sportveranstaltungen werden nach der Richtlinie zur Sportförderung der Stadt Brandenburg an der Havel gefördert.

3. Gegenstand der Förderung

3.1.

Diese Richtlinie ist die Grundlage zur Förderung kultureller Veranstaltungen. Unter kulturellen Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie sind solche Veranstaltungen zu verstehen, die geistige und künstlerische Errungenschaften, stadtgeschichtliche Ereignisse oder Brauchtum oder Traditionen für eine Vielzahl von einheimischen Besuchern und Touristen erlebbar machen.

3.2

Die Gewährung von organisatorischer, beratender, vermittelnder und technischer Unterstützung durch die Stadt Brandenburg an der Havel kann grundsätzlich unabhängig von der Beantragung finanzieller Zuwendungen erfolgen.

3.3.

Gefördert werden können kulturelle Veranstaltungen nach Maßgabe der in Ziffer 7.1 benannten Förderkriterien auf schriftliche Antragstellung.

3.4.

Die kulturellen Veranstaltungen sollen Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen und fördern.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (einschließlich Kirchen) sowie Personenvereinigungen (z.B. nicht rechtsfähige Vereine, BGB-Gesellschaften) und Einzelpersonen sein, die kulturelle Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie als Veranstalter durchführen. Deren Zielstellung und wirtschaftliche Betätigung muss entgegen Ziffer I der AFBG nicht den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit entsprechen. Ein ggf. bestehendes Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers ist jedoch bei der Gewährung der Förderung angemessen zu berücksichtigen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Vorraussetzung für jede Zuwendung ist immer ein schriftlicher Antrag nach Ziffer 8.2. Ein Konzept und ein Finanzierungsplan sind beizufügen. Der Antragsteller sollte Erfahrungen bei der Organisation von Veranstaltungen vorweisen können und muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung geben. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen ist Grundvoraussetzung für die Förderung. Eine Zuwendung wird nur dann gewährt, wenn die Maßnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Von der Förderung ausgeschlossen ist, wer eine im Vorjahr ausgereichte Förderung nicht ordnungsgemäß und fristgerecht nach den Bestimmungen der AFBG (2 Monate) durch einen Verwendungsnachweis abgerechnet hat. Eine einmalige vierwöchige Nachfristsetzung ist möglich.

6. Finanzierungsarten

6.1.

Die finanzielle Förderung von kulturellen Veranstaltungen kann als Anteilsfinanzierung oder als Festbetragsfinanzierung erfolgen. Die Anteilsfinanzierung erfolgt nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß den Bestimmungen der AFBG. Sie ist bei Bewilligung immer auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

6.2.

Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Grund eines Bewilligungsbescheides. Der Mittelabruf erfolgt nach den Bestimmungen der AFBG. Ein gesonderter Mittelabruf hat jeweils im Kalenderjahr der Durchführung der kulturellen Veranstaltung rechtzeitig schriftlich zu erfolgen. Wird ein vorzeitiger Maßnahmebeginn erforderlich, ist dieser schriftlich zu beantragen. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Zustimmung für einen förderunschädlichen Beginn erteilt werden.

7. Festlegung der Wertigkeit der kulturellen Veranstaltungen (Berechnungsgrundlage)

7.1.

Gewichtungsfaktoren der Förderkriterien :

Es erfolgt eine Bewertung des Vorliegens der nachfolgenden Kriterien mit einer Punktzahl von 1 (kaum erfüllt) bis 10 (in besonderem Maße erfüllt). Um den unterschiedlichen Wertigkeiten der Kriterien untereinander Rechnung zu tragen, werden diese mit dem nachstehend aufgeführten Gewichtungsfaktor/Multiplikationsfaktor zwischen 1 (wenig wichtig) bis 5 (sehr wichtig) versehen.

- | | |
|---|---|
| 1. Zusammenarbeit/Vernetzung mit anderen lokalen Kulturveranstaltungen /Einrichtungen unter Einbeziehung der ortsansässigen Vereine | 5 |
| 2. Historischer Bezug zur Geschichte der Stadt/ihrer Ortsteile | 2 |
| 3. Ortsbezogenheit | 3 |
| 4. Art und Umfang des Außenmarketing | 4 |
| 5. Touristischer Anziehungspunkt in Verbindung mit Alleinstellungsmerkmalen | 5 |
| 6. Wirtschaftliche Bedeutung für Handel und Gewerbe | 2 |
| 7. zu erwartende Besucherzahlen/ Besucherzahl des Vorjahres | 1 |

Das Ergebnis der Bewertung der kulturellen Veranstaltungen ist gleichzeitig die Grundlage zur Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel.

7.2.

Eine Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und entsprechend der nach Punkt 7.1 ermittelten Rangfolge. Dabei ist die Förderung der jeweiligen Einzelveranstaltung auf maximal 1/3 des Haushaltsansatzes beschränkt.

7.3.

Finanzielle Zuwendungen werden nur für die zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen notwendigen Ausgaben bewilligt. Repräsentationskosten (Gastronomie, Gastgeschenke, Blumen u.ä.) sowie Kosten für die Unterbringung von Teilnehmern zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

7.4.

Der Zuwendungsempfänger hat einen Eigenanteil zu erbringen. Die Erhebung von Eintrittsgeldern von Besuchern und Entgelten von Nutzern wird, sofern es die Art der kulturellen Veranstaltung zulässt, vorausgesetzt. Der Eigenanteil und die Eintrittsgelder/Entgelte sind als Deckungsmittel für die Ausgaben einzusetzen.

8. Verfahren

8.1.

Der Antrag auf Zuwendungen ist vor Durchführungsbeginn, spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres für das Folgejahr mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen schriftlich an die zuständige Stelle in der Stadt Brandenburg an der Havel einzureichen. Werden Anträge auf Zuwendungen erst nach Beginn oder nach Abschluss der kulturellen Veranstaltungen gestellt, ist die Förderung der kulturellen Veranstaltung durch die Stadt Brandenburg an der Havel ausgeschlossen. Eine Förderung durch die Stadt Brandenburg an der Havel ist ebenso ausgeschlossen, wenn dem Antrag kein vollständiger nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan beigefügt ist.

8.2.

Der vollständige Antrag hat folgende Angaben zu enthalten; ihm sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- Name, Anschrift des Antragstellers
- Bankverbindung des Antragstellers
- ausführliche Beschreibung der Veranstaltung, wobei mindestens Angaben über Beginn, die Dauer, den Veranstaltungsort, die Teilnehmer, zu erwartende Besucherzahlen zu machen sind
- Erklärung, dass mit der Veranstaltung noch nicht begonnen wurde
- ein vollständiger nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe von Kofinanzierungsmitteln und deren Zuwendungsgeber (vollständige Kalkulation)
- bei Vereinen oder privaten Trägern: Vereinssatzung, Gesellschaftsvertrag, Registrierungsnachweis, ggf. Bestätigung der Gemeinnützigkeit

8.3.

Mit der Vorbereitung zur Durchführung der kulturellen Veranstaltungen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung der Zuwendungen begonnen werden. Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Brandenburg an der Havel die vorherige Zustimmung zum vorzeitigen Beginn von langfristig erforderlichen Vorbereitungen erteilen, ohne dass dadurch ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung begründet wird.

8.4.

Die Verwaltung informiert den zuständigen Fachausschuss über das Ergebnis der Auswertung der gestellten Anträge.

9. Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis der Zuwendung ist bei der Förderung von kulturellen Veranstaltungen innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Veranstaltung gemäß der jeweils gültigen Allgemeinen Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze für die Zuwendungen der Stadt Brandenburg an der Havel (AFBG) zu führen.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in Publikationen (Presseveröffentlichungen, Broschüren, auf Plakaten u. ä.) die Zuwendung der Stadt Brandenburg an der Havel in geeigneter Weise deutlich zu machen. Ein Belegexemplar ist jeweils dem Verwendungsnachweis beizufügen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Brandenburg an der Havel zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen (Stadtfeste) SVV-Beschluss Nr. 20/2006 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel, Nr. 12/2006, vom 19.07.2006, Seite 6) außer Kraft.